

Allgemeine Geschäftsbedingungen zur Bläserklasse am Sibylla-Merian-Gymnasium, Außenstelle Leiferde.

1. Struktur der Bläserklasse

Der Unterricht wird durch den Förderverein des Sibylla-Merian-Gymnasiums (SMG) in Zusammenarbeit mit den Musiklehrern des SMG organisiert. Zur Sicherstellung des Unterrichtes schließt der Förderverein Verträge mit der Kreismusikschule Gifhorn oder anderen Einrichtungen oder Personen ab. Ziel der Bläserklasse ist eine musikalische Grundausbildung an einem Instrument.

2. Unterrichtszeiten

- a) Das musikalische Schuljahr entspricht dem Schuljahr am SMG.
- b) Die Ferien- und Feiertagsregelung des SMG gelten auch für die Bläserklasse.
- c) Der Unterricht kann an allen Werktagen erteilt werden.

3. Unterrichtsstätten

Der Unterricht findet grundsätzlich in den Räumlichkeiten des Sibylla- Merian- Gymnasium, i.d.R. in der Außenstelle in Leiferde, statt.

4. An- /Ummeldungen

- a) Eine Anmeldung kann zum Anfang des Schuljahres erfolgen. Der Unterricht beginnt so bald wie möglich im Rahmen der verfügbaren Plätze. Ein Rechtsanspruch auf Aufnahme besteht nicht. Eine Zahlungspflicht entsteht grundsätzlich mit dem Beginn des Unterrichts.
- b) Nach der Unterrichtsaufnahme werden eine Aufnahmebestätigung sowie eine Jahresrechnung zugeschickt.

5. Kündigungen

- a) Der Vertrag wird grundsätzlich für die Schuljahre 5 und 6 - also für 24 Monate – geschlossen.
- b) Grundsätzlich ist in diesem Zeitraum eine Kündigung nicht möglich.

Ausnahmeregelung:

- c) In begründeten Einzelfällen ist eine Kündigung unter Einhaltung einer vierwöchigen Kündigungsfrist zum Ende des Monats zulässig. Über die Annahme der Kündigung entscheidet die Fachgruppenleitung Musik zusammen mit dem Vorstand des Fördervereins. Sie muss schriftlich begründet werden und ggf. durch amtliche/ärztliche Bestätigung nachgewiesen werden. Die Änderung von Unterrichtstag, -zeit und -ort und/oder ein Lehrerwechsel stellen keinen begründeten Einzelfall dar.
- d) Sind im Unterricht infolge mangelnder Mitarbeit, fehlenden Interesses oder Kooperation mit dem Lehrer/der Lehrerin keine Fortschritte erkennbar, so ist der Vertrag durch den Förderverein kündbar.
- e) Steht eine geeignete Lehrkraft nicht zur Verfügung oder ist der Unterricht aus sonstigen Gründen nicht durchführbar, so ist der Förderverein zur Kündigung berechtigt.

6. Unterrichtsbedingungen

- a) Der Unterricht wird als Gruppenunterricht erteilt. Änderungen in Gruppengrößen und -zusammensetzungen sind möglich.
- b) Instrumente werden vom Förderverein oder über die Kreismusikschule gestellt. Die Mietkosten dafür sind im Unterrichtsentgelt (Pos 7) enthalten.
- c) Das Fernbleiben vom Unterricht muss dem SMG oder der Lehrkraft – rechtzeitig vor Unterrichtsbeginn - bekannt gegeben werden, bei Minderjährigen durch die Erziehungsberechtigten.
- d) Bei Verhinderung der Lehrkraft behält sich der Förderverein in Absprache mit den Unterrichtsbeauftragten vor, eine fachgerechte Vertretung zu stellen.
- e) Bei Unterrichtsausfall, den der Förderverein oder der von ihm beauftragte Unterrichtsbeauftragte zu verantworten hat, sind in bestimmten Fällen Erstattungen möglich. Bei Stundenausfall in der Bläserklasse mehr als **zweimal im Schuljahr** werden die Entgelte ab der **dritten** Ausfallstunde erstattet. Ein Erlass kommt nicht in Betracht, wenn weniger als drei ausgefallene Unterrichtseinheiten pro Schuljahr festgestellt werden. Als Ausfallstunden gelten nur die Unterrichtsstunden, die durch vom Förderverein oder der Musikschule zu verantwortenden Gründen ausfallen. NICHT dazu gehören Stunden, deren Ausfall aus anderen – insbesondere schulischen - Gründen erfolgt (z.B. Klassenfahrten, Exkursionen, etc.)

7. Unterrichtsentgelte

- a) Für die Bläserklasse wird ein Entgelt von 600 Euro pro Jahr erhoben.
- b) Die Jahresrechnung des Fördervereins ist in monatlichen Abschlägen bargeldlos zu begleichen.
- c) Im Rahmen der Verwaltungsvereinfachung kann dem Förderverein eine Einzugsermächtigung erteilt werden. Entsprechende Vordrucke sind erhältlich. Durch nicht eingelöste Lastschriften entstehende Kosten trägt der Zahlungspflichtige. Für fällige offene Beträge werden Mahnkosten und Verzugszinsen berechnet.

8. Mietinstrumente

- a) Im Profilangebot „Bläserklasse“ wird grundsätzlich ein Instrument durch den Förderverein oder die Kreismusikschule zur Verfügung gestellt.
- b) Bei Leihinstrumenten der Kreismusikschule erhebt diese bei der Rückgabe eine einmalige Reinigungsgebühr (z.Zt. 55 Euro). Diese sind vom Mieter zu zahlen. Der Förderverein verauslagt diese, der Mieter hat diese zu erstatten (sollte ein Lastschrifteinzug vereinbart sein, wird dieses eingezogen).
- c) Für Verlust oder Beschädigung haften die Mieter bzw. deren gesetzliche Vertreter. Eine Instrumentenversicherung wird empfohlen.
- d) Die Instrumente und Zubehör dürfen nicht an Dritte weitergegeben werden.

9. Hinweis auf Datenspeicherung / Bild- u. Tonaufzeichnungen

Die bei der Anmeldung erhobenen Daten der Schüler werden elektronisch gespeichert und weiterverarbeitet. Die Verarbeitung erfolgt ausschließlich für Verwaltungs- und Abrechnungszwecke des Fördervereins gemäß den Regelungen des Niedersächsischen Datenschutzgesetzes. Die Angaben werden teilweise an die Lehrkräfte weitergegeben. Die Lehrkräfte sind auf die Beachtung des Datenschutzes verpflichtet. Eine Übermittlung an Dritte erfolgt nicht. Durch ihre Anmeldung erklären die Schüler/innen bzw. ihrer gesetzlichen Vertreter das Einverständnis zu dieser Verarbeitung ihrer persönlichen Daten. Der Förderverein behält sich vor, im Unterricht und ihren übrigen Veranstaltungen Bild- und Tonaufzeichnungen herzustellen und zu nicht kommerziellen Zwecken für ihren Eigenbedarf sowie zur Selbstdarstellung der Schule zu verwenden. Eine Vergütungsverpflichtung besteht nicht. Dies gilt auch für Bild und Tonaufzeichnungen der Medien (Presse, Rundfunk u.a.). Der Förderverein darf die Bild- und Tonaufnahmen nur ohne personenbezogene Daten der Schüler/innen verwenden, es sei denn, dass auch für eine derartige Verwendung das ausdrückliche Einverständnis der Schüler/innen oder ihrer gesetzlichen Vertreter vorliegt (entsprechend der am SMG hinterlegten Datenschutzerklärung). Der Verwendung dieser Aufzeichnungen kann schriftlich widersprochen werden. Der Widerspruch ist an den Förderverein des SMG zu richten.

10. Haftung

Der Förderverein des SMG haftet im Rahmen gesetzlicher Bestimmungen. Etwaige Schadenersatzansprüche sind schriftlich anzumelden.

11. Aufsichtspflicht

- a) Eine Aufsichtspflicht der vom Förderverein beauftragten Lehrkräfte besteht nur für die Zeit vom Betreten bis zum Verlassen des Unterrichtsraumes.
- b) Da die Unterrichte in den Räumlichkeiten des SMG stattfinden, unterstehen die die SchülerInnen auch der Aufsichtspflicht des SMG.
- c) Ist für Veranstaltungen der Bläserklasse (z. B. Proben, Konzerte, Freizeiten usw.) ein Treffpunkt außerhalb des üblichen Unterrichtsraumes geplant, so gilt die Aufsichtspflicht sinngemäß. Die Aufsichtspflicht erstreckt sich dann vom Ort und Zeitpunkt des vereinbarten Treffpunktes bis zum festgelegten Ort und Zeitpunkt der Entlassung.

12. Inkrafttreten

AGB treten am 01.08.2026 in Kraft.